

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.11.1964

Geschäftszahl

1240/62

Rechtssatz

Aus der Regelung des § 12 Abs 3 KOVG läßt sich nicht ableiten, daß die in den Runderlässen des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Inneren vom 19.4.1939, RMBI iV S 943 Abs 2 und vom 7.12.1939 RMBI iV S 2454 Zl 4, angeführten Freibeträge in derselben Höhe (nämlich wie die Freibeträge im § 12 KOVG) zu gelten haben.